

SORTIER- UND ANLAGENBAU GMBH, DÜDENBÜTTEL
SORTATEC®
ALLGEMEINE REPARATUR- UND MONTAGEBEDINGUNGEN
FÜR DAS IN- UND AUSLAND

Stand 10.02.2026

§1 Geltungsbereich

Diese Reparatur- und Montagebedingungen gelten für alle Instandsetzungs-, Wartungs-, Reparatur-, Umbau-, Service- und Montagearbeiten der SORTATEC® (Auftragnehmer) an Maschinen und Anlagen, die SORTATEC® (auch „Auftragnehmer“) für einen Auftraggeber (auch „Besteller“) ausführt. Sie ergänzen die Liefer- und Verkaufsbedingungen der SORTATEC®, soweit nicht Abweichendes in Textform vereinbart ist.

Die Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen für das In- und Ausland gelten ausschließlich, es sei denn wir haben abweichenden Bedingungen des Bestellers ausdrücklich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Bestellungen.

§2 Vertragstyp

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage eines Werkvertrages gemäß §§ 631 ff. BGB, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§3 Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet. Zusatzarbeiten werden gesondert vergütet.

§4 Vergütung

Die Abrechnung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach Aufwand. Berechnet werden insbesondere Arbeitsstunden, Reisezeiten (gelten als Arbeitszeit), Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Ersatzteile und Material. Zuschläge können für Überstunden, Nacharbeit sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit anfallen.

§5 Reine Stundenlohnarbeiten

Sofern Arbeiten ausdrücklich als reine Stundenlohnarbeiten beauftragt werden, erfolgen diese Leistungen auf Grundlage eines Dienstvertrages gemäß §§ 611 ff. BGB. Dabei übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg. Vergütet wird ausschließlich der angefallene Arbeits- und Materialaufwand. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch wegen Nichterreichens eines bestimmten Erfolges besteht nicht, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten freien Zugang zur Anlage, Energieanschlüsse, erforderliche Hebezeuge sowie Sicherheitsabschaltungen bereitzustellen. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, trägt er Warte- und Mehrkosten.

§7 Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit am Einsatzort verantwortlich und hat auf besondere Gefahren hinzuweisen. Verzögerungen durch Sicherheitsmängel gehen zu seinen Lasten.

§8 Ausführungsfristen

Fristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform zugesagt wurden und als verbindlich bezeichnet werden. Ansonsten sind Ausführungsfristen stets unverbindlich. Verzögerungen durch zusätzliche oder unvorhersehbare Arbeiten verlängern die Frist angemessen.

§9 Unvorhergesehene Arbeiten

Werden während der Arbeiten zusätzliche Mängel festgestellt, dürfen diese nach Rücksprache ausgeführt werden. Ist der Auftraggeber nicht erreichbar und ist die Maßnahme zur Betriebssicherheit erforderlich, gilt sie als genehmigt.

§10 Abnahme

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme. Unterbleibt sie trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung, gilt die Leistung Ablauf dieser Frist als abgenommen. Die Inbetriebnahme gilt ebenfalls als Abnahme.

§11 Gewährleistung

Gewährleistung besteht nur für die ausgeführten Arbeiten und neu gelieferte Teile. Keine Haftung besteht für Verschleiß, Altteile oder Folgeschäden aus bereits vorhandenen Mängeln. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§12 Haftung

SORTATEC® haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Keine Haftung für Produktionsausfall, Stillstandskosten oder entgangenen Gewinn, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§13 Gefahrtragung

Während der Arbeiten trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Gesamtanlage, es sei denn, der Schaden wurde vom Auftragnehmer schuldhaft verursacht.

§14 Eigentumsvorbehalt für Ersatzteile

Gelieferte Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der SORTATEC®.

§15 Auslandseinsätze

Bei Einsätzen außerhalb Deutschlands trägt der Auftraggeber zusätzlich anfallende Kosten wie Visa, Arbeitserlaubnisse, Impfungen, spezielle Sicherheitsunterweisungen sowie erhöhte Reise- und Transportkosten. Wartezeiten aufgrund behördlicher Vorgaben oder fehlender Genehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung lokaler Sicherheitsvorschriften.

§16 Gerichtsstand und Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

§17 Arbeiten an stark verschmutzten Anlagen

Arbeiten an Anlagen, die außergewöhnlich verschmutzt, korrodiert oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind, werden nur nach vorheriger Information und Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Zusätzlicher Reinigungsaufwand, besondere Schutzausrüstung sowie Entsorgungskosten werden gesondert berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten auf besondere Verschmutzungen oder Gefahrenstoffe hinzuweisen.

§18 Haftung bei Fremdeingriffen und Eigenumbauten

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Mängel, Schäden oder Folgeschäden, die auf vorherige Reparaturen, Änderungen oder Umbauten durch Dritte oder durch den Auftraggeber selbst zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Schweißarbeiten, konstruktive Veränderungen, Veränderungen an Sicherheitseinrichtungen oder Eingriffe in die Steuerungstechnik. Werden im Rahmen der Arbeiten solche Fremdeingriffe festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und eine gesonderte Vereinbarung über das weitere Vorgehen zu verlangen.

§19 Schweißarbeiten und statische Veränderungen

Sofern Schweißarbeiten oder statisch relevante Veränderungen an tragenden Teilen der Maschine oder Anlage erforderlich werden, erfolgt dies nur nach gesonderter Freigabe durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden, die aus bereits vorhandenen Materialermüdungen, Vorschäden oder nicht bekannten Belastungssituationen entstehen.

§20 Fernwartung und Remote-Support

Fernwartungs- und Remote-Support-Leistungen erfolgen auf Wunsch des Auftraggebers über geeignete Datenverbindungen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für eine ausreichende und sichere Internetverbindung sowie für die Einhaltung seiner internen IT- und Datenschutzrichtlinien. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unterbrechungen, Datenverluste oder Sicherheitsvorfälle, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen. Fernwartung ersetzt keine sicherheitstechnisch erforderlichen Vor-Ort-Prüfungen.

§21 Datenschutz und Datensicherheit bei Fernzugriffen

Im Rahmen von Fernwartungsleistungen kann ein Zugriff auf Maschinen- und Betriebsdaten erfolgen. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Fernzugriff erfüllt sind.